

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



27. Jahrgang	Potsdam, den 8. Juni 2018	Nummer 14
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Jugend

Richtlinie zur Förderung der digitalen Infrastruktur in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
im Land Brandenburg - Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 30. Mai 2018

160

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung
von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG)
vom 18. Dezember 2012 - (GVBl. I Nr. 45).....

161

Stellenausschreibungen

170

I. Amtlicher Teil

Jugend

Richtlinie zur Förderung der digitalen Infrastruktur in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Land Brandenburg

Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
vom 30. Mai 2018
Gz.: 25.1-73259

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Das Land Brandenburg fördert entsprechend § 82 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit.
- 1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Junge Menschen gehen vollkommen selbstverständlich mit unterschiedlichen digitalen Medien, Technologien und Werkzeugen um. Sie nutzen den digitalen Fortschritt zur Informationsgewinnung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung, zur Verbesserung der persönlichen, kulturellen und beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen, zur Vernetzung und Kommunikation mit anderen, aber auch für die eigene Meinungsäußerung, für Kreativität, für die Verwirklichung eigener Rechte und einer aktiven Bürgerschaft.

Gleichzeitig braucht es pädagogische Angebote, die sowohl die Möglichkeiten des digitalen Wandels wie z. B. die Aneignung digitaler Lebenswelten, Informationsgewinnung, soziale Kommunikation als auch die gefährdenden Elemente wie z. B. die Gefährdung der Privatsphäre erkennen helfen und junge Menschen dagegen stark machen. Junge Menschen sollen erfahren, dass der Schutz der Rechte eines Jeden ein grundlegendes Prinzip des gesellschaftlichen Zusammenlebens darstellt.

Die Entwicklung der digitalen Bildung in der Jugendarbeit baut auf dem aktiven Engagement der jungen Menschen und der alltäglichen Präsenz digitaler Medien in ihrem Leben auf, damit sie ihre bereits vorhandenen digitalen Kompetenzen bestmöglich einbringen und weiterentwickeln

können, während sie gleichzeitig von der Unterstützung durch ihre jeweilige Gruppe profitieren.

- 2.2. Das Ziel der Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist es, Jugendfreizeiteinrichtungen technisch in die Lage zu versetzen, die von jungen Menschen gelebte (digitale) Realität in die Arbeit der Einrichtungen einzubeziehen und pädagogisch nutzbar zu machen. Das kann geschehen z. B. durch

- die Installation eines leistungsfähigen WLAN (Router und Repeater) in allen Räumen zur Verbindung einer größeren Anzahl von Mobilgeräten mit dem Internet,
- die Anbindung an einen Breitbandzugang (Ausbau der „letzten Meile“) für die Einrichtung,
- die Anschaffung elektronischer Mobil- und Handgeräte, die in Angebote der politischen, kulturellen oder technischen Jugendbildung einbezogen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1. der Zuwendungsempfänger Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit (Jugendfreizeiteinrichtung) ist,
- 4.2. die Einrichtung über mindestens eine hauptamtlich beschäftigte sozialpädagogische Fachkraft verfügt,
- 4.3. der Träger ein pädagogisches Konzept einreicht, das grundsätzliche Aussagen zu den Zielen und Methoden der Bildungsarbeit mit und über Medien in der digitalen Gesellschaft beinhaltet und die damit zusammenhängende Nutzung der anzuschaffenden Ausstattung beschreibt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart:
Projektförderung

5.2. Finanzierungsart:
Festbetragsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung:
Zuschuss/Zuweisung

5.4. Bemessungsgrundlage:
Projekte können mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro pro Jugendfreizeiteinrichtung gefördert werden. Der Fördersatz nach dieser Richtlinie beträgt jedoch maximal 80 v. H. der nachzuweisenden Gesamtkosten.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren:

Anträge auf Projektförderung sind spätestens bis zum 31.07.2018 bei dem für die Jugendfreizeiteinrichtung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) einzureichen. Der örtliche Träger sammelt die Anträge aus seinem Zuständigkeitsbereich und übermittelt sie, versehen mit einer Prioritätensetzung, spätestens bis zum 31.08.2018 an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

6.2. Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt.

6.3. Verwendungsnachweisverfahren:

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, einer tabellarischen Belegübersicht (Belegliste) sowie einem Sachbericht.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

6.4. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2018.

Potsdam, den 30. Mai 2018

Britta Ernst

Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

II. Nichtamtlicher Teil

Das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Neben dem GVBl. I Nr. 10 wird eine **Lesefassung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes** mit den markierten aktuellen Änderungen veröffentlicht.

Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg¹

(Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG)

Vom 18. Dezember 2012
(GVBl. I Nr. 45)

Änderungen:

Datum	Fundstelle	Änderung
11.2.2014	GVBl. I Nr. 7	§ 1 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Februar 2014
14.3.2014	GVBl. I Nr. 14	Inhaltsübersicht, §§ 1, 8, 9, 11, 13, 15, 17, Überschrift Abschnitt 5, § 18 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2014
17.12.2015	GVBl. I Nr. 38	§ 13 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2015
25.01.2016	GVBl. I Nr. 5	Inhaltsübersicht, §§ 1, 6, 7, 8, 9, 14, 17 geändert; Überschrift Abschnitt 5 und § 15 neu gefasst durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016
31.05.2018	GVBl. I Nr. 10	§ 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5, § 3 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 6, §§ 5, 6, 7 und 8, § 11 Absatz 1 und 2, § 13, § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 9; Inkrafttreten am 1. Juni 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung

§ 2 Lehrämter

¹ Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Lehrerbildung und zur Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45, S. 1), das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist.

Abschnitt 2 Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst

- § 3 Lehramtsstudium
- § 4 Akkreditierung und Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 7 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst und besonderer Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 8 Staatsprüfung

Abschnitt 3 Fort- und Weiterbildung

- § 9 Fortbildung der Lehrkräfte
- § 10 Weiterbildung der Lehrkräfte
- § 11 Nachträglicher Erwerb von Lehr- und Lehramtsbefähigungen
- § 12 Zusatzqualifikationen

Abschnitt 4 Anerkennungen

- § 13 Anerkennungen
- § 14 Anerkennung von Befähigungsprüfungen für Religionsunterricht

Abschnitt 5 Zuständigkeiten, Verwaltungsweg, Mitwirkung und Datenschutz

- § 15 Zuständigkeiten und Verwaltungsweg
- § 16 Landesschulbeirat
- § 17 Schutz personenbezogener Daten

Abschnitt 6 Übergangsvorschriften

- § 18 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Ziel und Inhalt der Lehrerbildung

(1) ¹Die Lehrerbildung hat das Ziel, für die Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen zu befähigen. Sie gewährleistet den Aufbau, die Aktualisierung und die Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und qualifiziert die Lehrkräfte, eigenständig Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. ²Daneben erfolgt eine zielgerichtete Qualifizierung zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Schulverwaltung und des Schulrechts sowie insbesondere im Einsatz neuer Medientechnologien in der schulischen Medienbildung und der Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten der Gesundheitserziehung. Sie befähigt die Lehrkräfte ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

(2) ¹Die Lehrerbildung bezieht sich auf den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die eine Lehrkraft zur Bewältigung ihrer allgemeinen und lehramtspezifischen Aufgaben verfügen muss, und die die Weiterentwicklung des professionellen Selbstkonzeptes ermöglichen. ²Die berufsfeldbezogenen Kompetenzen orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen der Bildung und Erziehung des Brandenburgischen Schulgesetzes und konzentrieren sich unter Berücksichtigung des Aspekts der Inklusion auf die Bereiche Unterricht, Erziehung, Beurteilung und Innovation. ³In der Lehrerbildung sind die Geschichte und die Kultur der Sorben/Wenden in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. ²Die erste Phase umfasst das Lehramtsstudium an einer Universität. ³Die zweite Phase beinhaltet die pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst. ⁴Dem schließt sich die dritte Phase der Lehrerbildung mit der Fortbildung einschließlich der Berufseingangsphase und der Weiterbildung an. ⁵Die Arbeit in den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung ist eng aufeinander bezogen. ⁶Die an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und Einrichtungen wirken nachhaltig zusammen und erfüllen die Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(4) ¹Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben die lehrerbildenden Einrichtungen die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). ²Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.

(5) ¹Zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs wird das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung im Einvernehmen mit den für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zuzulassen. ²Voraussetzung ist, dass die Gleichwertigkeit

der Anforderungen und Inhalte sichergestellt ist. Soweit hochschulrechtliche Belange betroffen sind, wird die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassen.

(6) ¹Für die Untersuchungen gemäß Absatz 4 dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten erhoben werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Untersuchungen festgestellt wurde. ²Wissenschaftliche Untersuchungen, die nicht Grundlage für die Evaluation gemäß Absatz 4 sind, bedürfen der Genehmigung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 und der Einwilligung der betroffenen Personen. ³Im Übrigen gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz.

§ 2 Lehrämter

(1) Es wird für folgende Lehrämter ausgebildet:

1. das Lehramt für die Primarstufe,
2. das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer),
3. das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) und
4. das Lehramt für Förderpädagogik.

(2) ¹Die Ausbildung zur Befähigung für ein Lehramt umfasst das Lehramtsstudium und den Vorbereitungsdienst. ²Beide Ausbildungsphasen sind berufsfieldorientiert und mit dem Ziel einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung inhaltlich eng aufeinander bezogen.

Abschnitt 2 Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst

§ 3 Lehramtsstudium

(1) ¹Das Lehramtsstudium wird an der Universität durchgeführt und ist inhaltlich auf das angestrebte Lehramt ausgerichtet. ²Für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) kann das Studium auch in Kooperation mit Fachhochschulen erfolgen. ³Die Durchlässigkeit zwischen Lehramtsstudiengängen und anderen Studiengängen nicht lehramtsbezogenen und lehramtsbezogenen Studiengängen soll bei Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet werden.

(2) Das Studium Lehramtsstudium besteht aus einem lehramtsbezogenen Bachelorstudium mit einer dreijährigen Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ sowie einem darauf aufbauenden lehramtsbezogenen Masterstudium mit einer zweijährigen Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Master of Education“. Abweichend von Satz 1 kann der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang eröffnet werden, wenn die in einem nicht lehramtsbezogenen und abge-

schlossenen Bachelorstudiengang erbrachten und nachgewiesenen Studienleistungen den Fächern gemäß Absatz 3 zugeordnet werden können.

(3) ¹Die Studiengänge umfassen das Studium von mindestens zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen und ihrer Didaktik (Fächer) sowie Bildungswissenschaften sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase. ²Schulpraktische Studien sind integrativer Bestandteil sowohl der Bachelor- als auch der Masterphase und in der Verantwortung der Universität durchzuführen. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen in den Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktischen Studien umfassen zusammen beim Studium für die Lehrämter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 mindestens ein Drittel des Gesamtumfanges eines Lehramtsstudiums. ⁴Beim Studium für das Lehramt für die Primarstufe gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 umfassen die Studien- und Prüfungsleistungen in den Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften, in der Grundschulbildung und in den schulpraktischen Studien zusammen mindestens ein Drittel des Gesamtumfanges eines Lehramtsstudiums. ⁵Darüber hinaus gilt für das Studium der einzelnen Lehrämter, dass

1. für das Lehramt der Primarstufe Studienleistungen in der Grundschulbildung nachzuweisen sind,
2. für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) eine Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II erfolgen muss, wobei die jeweilige Stufenspezifika sowohl bei den fachwissenschaftlichen als auch bildungswissenschaftlichen Studien zu berücksichtigen ist,
3. bei dem Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)
 - a) unter den Fächern gemäß Satz 1 mindestens ein berufliches Fach zu studieren ist und
 - b) in den Bildungswissenschaften der Schwerpunkt auf Berufs- oder Wirtschaftspädagogik zu legen ist und
4. bei dem Lehramt für Förderpädagogik Studienleistungen in der Förderpädagogik an die Stelle der Studienleistungen eines Faches treten.

(4) ¹Im Lehramtsstudium für die Lehrämter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Studien die Grundlagen der allgemeinen Inklusionspädagogik und -didaktik vermittelt. ²Sie umfassen mindestens ein Zehntel der jeweils für die Bildungswissenschaften vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen. ³Fachbezogene inklusionspädagogische und -didaktische Inhalte werden in den jeweiligen fachdidaktischen Studien vermittelt. ⁴Darüber hinaus kann eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung erfolgen. ⁵In diesem Fall treten die dafür nachzuweisenden Studienleistungen ganz oder teilweise an die Stelle der Studienleistungen eines Faches oder der Grundschulbildung.

(5) ¹Das Studium gliedert sich in Module, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden (Modulabschlussprüfung) und

im Diplomasatz (Diploma Supplement) auszuweisen sind.

²Den in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte zugeordnet.

(6) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung den Zugang, die Ausgestaltung und den Abschluss der Studiengänge durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft,
2. den Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang,
3. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer einschließlich deren Verbindungen und die inklusionspädagogische Schwerpunktbildung,
4. Art und Umfang der nachzuweisenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses „Master of Education“ und
6. die Zeugnisse und Bescheinigungen.

§ 4

Akkreditierung und Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind erfüllt, wenn die von den Bewerberinnen und Bewerbern abgeschlossenen Studiengänge gemäß § 3 Absatz 2 akkreditiert oder reakkreditiert sind. ²§ 13 bleibt hiervon unberührt.

(2) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung das Nähere zur Akkreditierung und Reakkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zur Beteiligung des für Schule zuständigen Ministeriums und
2. zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie zu den Gegenständen des Verfahrens der Akkreditierung und Reakkreditierung unter Berücksichtigung lehramtsbezogener Besonderheiten.

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwölf Monate. ²Er wird an Ausbildungsschulen und in den Studienseminaren durchgeführt. ³Ausbildungsschulen sind die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg. ⁴Daneben können auch anerkannte Ersatzschulen Ausbildungsschulen sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate, wenn die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auf Grund eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums erfolgte, in dem

1. die Regelstudienzeit nach diesem Gesetz unterschritten wird oder

(+2) keine schulpraktischen Studien absolviert wurden, die im Wesentlichen den Anforderungen an die nach diesem Gesetz oder den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen bestimmten schulpraktischen Studien entsprechen.

(2)(3) ¹Die Aufnahme Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, wobei Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten für ein

1. Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1, gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I sowie gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 zur Lehramtsanwärterin oder zum Lehramtsanwärter und
2. Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II sowie gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 zur Studienreferendarin oder zum Studienreferendar

ernannt werden. ²Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses absolviert. ³In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

(3)(4) ¹Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dass die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule nach § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes befähigt werden, alle Schülerinnen und Schüler individuell so zu fordern und zu fördern, dass diese ihr Leben eigenverantwortlich gestalten und in Gesellschaft und Beruf Verantwortung für sich und andere übernehmen können. ²Schwerpunkt in der Ausbildung ist die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion.

(4)(5) ¹Die Ausbildung im Studienseminar wird in Seminaren umfasst insbesondere die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sowie ergänzende Ausbildungsangebote und anderen Veranstaltungsformen durchgeführt. ²Die Ausbildung an der Ausbildungsschule besteht aus Ausbildungsunterricht und anderen, die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. ³Der im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erteilte selbstständige Unterricht wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet.

(6) Auf Antrag der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten kann ein zeitlich begrenzter Teil der Ausbildung in einer Lehrerausbildungseinrichtung, die außerhalb des Landes

Brandenburg absolviert wurde, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden.

(5)(7) Lehrkräfte, die die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß § 4 Absatz 1 erfüllen und die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt wurden, können ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Kapazitäten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Staatsprüfung abzulegen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate.

(6)(8) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zum Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer der den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Studienabschlüsse zu Unterrichtsfächern, in denen Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. die Einzelheiten zur Dauer zu den weiteren Voraussetzungen der Verkürzung, Unterbrechung oder Verlängerung und zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie für die Anrechnung gemäß Absatz 6 und der berufsbegleitenden Teilnahme am Vorbereitungsdienst zu den Ausbildungszielen, Inhalten und der Organisation des Vorbereitungsdienstes,
3. zu den Ausbildungszielen, Inhalten und der Organisation des Vorbereitungsdienstes Voraussetzungen zur Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes und
4. die Bewertung der Leistungen durch die Studienseminare sowie die Beurteilung durch die Ausbildungsschulen.

§ 6

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1)¹Die Zulassungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet.²Die Ausbildungskapazität ergibt sich aus

1. der Zahl der im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Stellen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten und
2. den personellen, sächlichen und organisatorischen Kapazitäten der Studienseminare und der Ausbildungsschulen, die für die Gewährleistung einer sachgerechten ordnungsgemäßen Ausbildung erforderlich sind.

³Für einzelne Fächer, in denen ein dringender Lehrkräftebedarf besteht, können entsprechende Ausbildungskapazitäten bereitgestellt werden.

(2) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die nach Absatz 1 zu bestimmenden Höchstzahlen übersteigt, sind

1. vorab bis zu 10 Prozent der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. vorab bis zu 15 Prozent der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem ein dringender Lehrkräftebedarf besteht,
3. von den verbleibenden Ausbildungsplätzen 65 Prozent nach Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere aufgrund der nachgewiesenen Leistungen des den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Prüfungsabschlusses und
4. weitere 35 Prozent nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,

zu vergeben.

(3) Lehrkräften, die an Ersatzschulen im Land Brandenburg unterrichten und die die Zugangsvoraussetzungen-Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllt haben, kann im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4-5 Satz 1 mit gleichen Rechten und Pflichten zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestattet werden.

(4) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einzelheiten der Einstellungsvoraussetzungen-Zulassungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der Höchstzahlen und Bewerbungsfristen einschließlich der Ausschlussfristen,
2. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte bei der Vorgabe von Ausbildungsplätzen rechtfertigen,
3. Tätigkeiten, die neben der Gesamtnote des den Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigenden Prüfungsabschlusses bei der Feststellung für die Zulassung berücksichtigt werden können,
4. die Berücksichtigung von Wartezeiten bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst,
5. die Voraussetzungen für die Teilnahme von Lehrkräften gemäß Absatz 3,
6. die Festlegung der Zahl von Plätzen, die für Lehrkräfte gemäß § 13 Absatz 3 für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang zur Verfügung zu stellen sind, ~~und~~

7. die Kriterien für die Feststellung und Festlegung Festlegung der Ausbildungskapazitäten für die Fächer gemäß Absatz 1 Satz 3; und
 7.8. die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens für die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 7.

§ 7

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst und besonderer Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) ¹Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden und die einen universitären Hochschulabschluss nachweisen, der die fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Voraussetzungen für einen Einsatz in mindestens zwei Fächern gestattet, können ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Kapazitäten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Staatsprüfung abzulegen. ²Die Teilnahme kann mit der Auflage verbunden werden, dass vorab weitere Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind oder eine Erprobung im Unterricht oder eine ergänzende Ausbildung, auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes, zu erbringen absolvieren sind. ³§ 13 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei einer Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn statt eines universitären Hochschulabschlusses ein Fachhochschulabschluss nachgewiesen wird. ⁴Die Sätze 1 und 4 gelten Satz 1 gilt nicht für Personen, die ausschließlich einen Bachelorabschluss erworben haben.

(2) ¹Sofern es zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlich ist, können Ausbildungsplätze im Rahmen freier Ausbildungskapazitäten für Personen, die einen universitären Hochschulabschluss gemäß Satz 2 nachweisen, zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung und Einstellung in den zum Vorbereitungsdienst ist eine universitäre ein Hochschulprüfung Hochschulabschluss, mit dem die fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Bildungsvoraussetzungen für die Ausbildung in mindestens einem Unterrichtsfach im Land Brandenburg entspricht nachgewiesen werden, und dass Art und Umfang des dem Hochschulabschluss zugrunde liegenden Studiums eine fachgerechte Ausbildung in einem für ein weiteres Unterrichtsfach im Vorbereitungsdienst ermöglichen. ²§ 13 Absatz 4 gilt entsprechend. ³Die Einstellung kann mit der Auflage verbunden werden, dass weitere Studien- und Prüfungsleistungen oder eine ergänzende Ausbildung auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu erbringen sind. ⁴Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 4 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 dauert abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vorbereitungsdienst 24 Monate.

§ 8

Staatsprüfung

(1) ¹Die Staatsprüfung schließt den Vorbereitungsdienst ab. ²Mit ihr wird festgestellt, ob die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat das Ausbildungsziel erreicht hat. ³Mit dem Beste-

hen der Staatsprüfung erwirbt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Befähigung für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 1. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Lehrkräfte, die berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst teilnehmen, entsprechend.

(2) Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten gemäß § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Absatz 7 und § 7 Absatz 1 können eine vorzeitige Zulassung zur Staatsprüfung beantragen, um den Vorbereitungsdienst frühestens nach zwölf Monaten zu beenden. Wird die Staatsprüfung bestanden, endet der Vorbereitungsdienst oder der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Staatsprüfung bestanden wird.

(3) Lehrkräfte können ohne Nachweis eines Vorbereitungsdienstes zu einer besonderen Staatsprüfung mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 zugelassen werden, wenn sie

1. zur Deckung des Lehrkräftebedarfs im Land Brandenburg in den Schuldienst eingestellt wurden,
2. über ein abgeschlossenes nicht lehramtsbezogenes Hochschulstudium verfügen, das einen Einsatz in mindestens zwei Unterrichtsfächern gestattet,
3. eine mindestens einjährige Tätigkeit als Lehrkraft nachweisen, die dem angestrebten Lehramt im Wesentlichen entspricht,
4. die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen, die im Wesentlichen den im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für das angestrebte Lehramt vermittelten Inhalten und zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen, sowie
5. bisher noch nicht zu einer den Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt abschließenden Staatsprüfung zugelassen wurden.

Satz 1 gilt nicht für Personen, die ausschließlich einen Bachelorabschluss erworben haben.

(4) Lehrkräfte gemäß § 11 Absatz 2 können zu einer besonderen Staatsprüfung zum Erwerb einer Befähigung für ein weiteres Lehramt oder zum Erwerb einer Befähigung für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zugelassen werden, wenn sie

1. die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen, die im Wesentlichen den im Rahmen der nach diesem Gesetz geforderten Studien für das angestrebte Lehramt oder Amt vermittelten Inhalten und zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen und
- (+)2. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Tätigkeit in der dem angestrebten Lehramt oder Amt entsprechenden Schulform oder Schulstufe nachweisen.

(2)(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nä-

here zur Durchführung der Staatsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren und die Bestandteile sowie die Prüfungsanforderungen für die Staatsprüfung,
2. die vorzeitige Zulassung zur Staatsprüfung und die besondere Staatsprüfung,
3. den Nachweis der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung der Noten und die Feststellung des Ergebnisses der Staatsprüfung,
4. die Folgen der Leistungsverweigerung und des Versäumens von Prüfungsterminen, des Rücktritts sowie des prüfungswidrigen Verhaltens und des Nichtbestehens der Staatsprüfung,
5. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Berufung der Prüferinnen und Prüfer und
6. die Zeugnisse und Bescheinigungen.

Abschnitt 3 Fort- und Weiterbildung

§ 9 Fortbildung der Lehrkräfte

(1) ¹Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung, der Festigung und der Erweiterung der in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Ziel der Fortbildung ist es insbesondere, die Qualifikationen der Lehrkräfte gemäß § 1 Absatz 1 und 2 den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufs inhaltlich anzupassen.

(2) Lehrkräfte, die erstmals und dauerhaft in den Schuldienst des Landes Brandenburg eintreten, werden bei der Weiterentwicklung und Vertiefung ihrer im Studium und im Vorbereitungsdienst erworbenen professionsbezogenen Kompetenzen unterstützt und beraten (Berufseingangsphase).

(3) ¹Die Lehrkräfte sind zur ständigen Fortbildung verpflichtet. ²§ 67 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. ³Inhaltlich soll die Lehrkräftefortbildung als Qualifizierungsfelder die schulische Qualitätsentwicklung sowie die Standards, Instrumente und Ziele der Personalentwicklung aufgreifen. ⁴Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungstätigkeiten sowie für Funktionen in den Schulbehörden. ⁵Träger der staatlichen Fortbildung sind insbesondere Schulen, die staatlichen Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg sowie die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen.

(4) ¹Für die Teilnahme an Maßnahmen der staatlichen Fortbildung und ihr gleichgestellten Veranstaltungen anderer Träger

können Vorschriften erlassen werden, die insbesondere Fragen der Unterrichtsbefreiung und Auslagererstattung regeln. ²Fortbildungsveranstaltungen können auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz angerechnet werden.

§ 10

Weiterbildung der Lehrkräfte

Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Erwerb zusätzlicher fachlicher Lehrbefähigungen oder dem Erwerb der Befähigung für ein oder ein weiteres Lehramt nach diesem Gesetz oder für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes oder von Zusatzqualifikationen.

§ 11

Nachträglicher Erwerb von Lehr- und Lehramtsbefähigungen

(1) ¹Wer die Befähigung für ein Lehramt oder die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nachweist oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder weiteren Fächern erwerben, wenn

1. die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität durch ein Hochschulstudium nachgewiesen werden oder

2. ~~an die Stelle dieser Studien- und Prüfungsleistungen kann eine gleichwertige, auf der Grundlage einer genehmigten Studien- und Prüfungsordnung durchgeführte Weiterbildung~~ Weiterbildungsmaßnahme an einer Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ~~treten~~ absolviert wird.

(+) Die dem jeweiligen Studium oder der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme zu Grunde liegende Studien- und Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung. Satz 2 gilt nicht, wenn ein entsprechendes Studienangebot einer Hochschule akkreditiert oder reakkreditiert wurde.

(2) ¹Wer die Befähigung für ein Lehramt ~~oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine~~ die Befähigung für ein oder für ein weiteres Lehramt nach diesem Gesetz ~~ablegen~~ erwerben. ²Wer eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Befähigung für ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes erwerben. ³An den Erwerb der Befähigung für ein Lehramt sind gleichwertige Anforderungen wie bei Studium und Abschluss gemäß den §§ 3 und 4 zu stellen. ⁴Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere über den Erwerb der Befähigungen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für den Erwerb einer Befähigung,
2. den Umfang und die Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 12

Zusatzqualifikationen

¹Wer die Befähigung für ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann Zusatzqualifikationen in schulischen Handlungsfeldern erwerben. ²Voraussetzung für den Erwerb ist in der Regel ein Studium an einer Universität einschließlich des Nachweises von Prüfungsleistungen. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen zur Anerkennung als Zusatzqualifikationen der vorherigen Genehmigung.

Abschnitt 4 Anerkennungen

§ 13

Anerkennungen

(1) ¹Außerhalb des Landes Brandenburg abgelegte lehramtsbezogene Prüfungen (Erste Staatsprüfung oder lehramtspezifische Hochschulabschlussprüfung) werden hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst anerkannt, wenn sie im jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Brandenburg zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen. ²Dies gilt entsprechend für die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Zusatzqualifikationen gemäß § 12 sowie für die Anerkennung nachträglich erworbener Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen.

(2) Eine in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Befähigung für ein Lehramt wird anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 ~~Nummer 1 bis 4~~ zugeordnet.

(3) ~~Die Anerkennung von ausländischen Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen wird ausgesprochen. Ausländische Lehrberufsqualifikationen werden anerkannt,~~ wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen ~~des für das angestrebte Lehramt~~ im Wesentlichen entsprechen. ²Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme der §§ 13b und 17 keine Anwendung. ³Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zur Anerkennung von ausländischen ~~Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen~~ Lehrberufsqualifikationen; insbesondere zu dem Anerkennungsverfahren und zu den Ausgleichsmaßnahmen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ~~Für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 kann eine Anerkennung gemäß Absatz 1 ausgesprochen werden, wenn an die Stelle eines allgemein bildenden Faches eine affine berufliche Fachrichtung tritt.~~

§ 14

Anerkennung von Befähigungsprüfungen für Religionsunterricht

(1) ¹Eine von den Kirchen und Religionsgemeinschaften abgenommene Prüfung zur Erlangung der Befähigung, Unterricht in evangelischer, katholischer oder jüdischer Religionslehre zu erteilen, kann für den nachträglichen Erwerb einer Lehr- oder Lehramtsbefähigung oder als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst oder als Teil einer Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt werden, wenn ein Studienumfang nachgewiesen wird, der einem der staatlichen Fächer entspricht. ²Die Anerkennung darf nicht versagt werden, wenn die Prüfung nach einer bestätigten Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt worden ist.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt entsprechend für gleichwertige Ausbildungen anderer Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften.

Abschnitt 5

Zuständigkeiten, Verwaltungsweg, Mitwirkung und Datenschutz

§ 15

Zuständigkeiten und Verwaltungsweg

(1) Das für Schule zuständige Ministerium nimmt Aufgaben in der Lehrerbildung wahr, insbesondere die

1. Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung,
2. Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst,
3. nach diesem Gesetz vorgesehenen Anerkennungen, Zuordnungen und Genehmigungen sowie
4. sonstige Feststellungen und Maßnahmen, soweit nichts anderes geregelt ist.

(2) ¹Zur Durchführung von Prüfungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Schul- und Schulaufsichtsbereich berufen.

(3) Verwaltungsakte, die das für Schule zuständige Ministerium nach diesem Gesetz erlässt, bedürfen einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16

Landesschulbeirat

¹Der Landesschulbeirat berät das für Schule zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen der Lehrerbildung. ²Das für Wissenschaft zuständige Ministerium sowie die an der Lehreraus- oder -weiterbildung beteiligten Hochschulen des Landes sind zu den betreffenden Beratungen einzuladen. ³§ 139 Absatz 3 bis 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend.

§ 17

Schutz personenbezogener Daten

Das für Schule zuständige Ministerium und die staatlichen Schulämter dürfen personenbezogene Daten von Studierenden und von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten verarbeiten, wenn dies für

1. die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und seine Durchführung,
2. die Zulassung zur Staatsprüfung und ihre Durchführung und ihren Abschluss und
3. Anerkennungen

erforderlich ist.

**Abschnitt 6
Übergangsvorschriften**

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Fortgeltung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, durchgeführten Lehramts-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. ²Die erworbene Befähigung für ein Lehramt wird einem entsprechenden Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 zugeordnet, soweit die Sätze 3 bis 5 keine abweichende Regelung treffen. ³Für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen erfolgt keine Zuordnung. ⁴Die erworbene Befähigung für das Lehramt an Gymnasien bleibt bis einschließlich 31. März 2020 bestehen und wird zusätzlich dem Lehramt für die Sekundarstufe I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II zugeordnet. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten für Anerkennungen gemäß § 13 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Wer auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat oder wem ein Hochschulabschluss einer Ersten Staatsprüfung gleichgestellt wurde, erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

(3) Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder bei denen ein Hochschulabschluss als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt wurde, wird die Staatsprüfung gemäß § 8 über den 1. Juni 2013 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(4) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Ausbildung gemäß § 5a des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zu-

letzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, befinden und den Masterstudiengang bis spätestens 30. September 2022 beenden, absolvieren das Studium auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist.

(5) Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist.

(6) ¹Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass der Vorbereitungsdienst 18 Monate dauert. ²Dies gilt nicht für die Teilnahme am berufs begleitenden Vorbereitungsdienst und den besonderen Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 7.

(7) ¹Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten, die ihr Studium gemäß Absatz 4 abgeschlossen haben und nach dem 31. Dezember 2018 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass sie das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen oder das Lehramt an Gymnasien erwerben. ²Der Vorbereitungsdienst muss bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen werden.

~~(8) Wer sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium befindet, kann die entsprechenden Prüfungen längstens bis zum 31. Juli 2015 nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.~~

~~(9)~~(8) Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, die auf der Grundlage des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern und außer Kraft zu setzen.

Potsdam, den 18. Dezember 2012

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Grundschule

Mosaik-Grundschule Peitz
Schulstraße 2
03185 Peitz

– Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für eine der Laufbahnen des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

Grundschule „Fontane“ Niederlehme/Wernsdorf
Goethestraße 60
15713 Königs Wusterhausen/OT Niederlehme

– Besetzung zum 01.09.2018 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Oberschule mit Grundschulteil

**a. Grund-und Oberschule „Mina Witkoje“
Burg (Spreewald)
Bahnhofstraße 10
03096 Burg**

– Besetzung zum 01.08.2018 –

**b. Grund-und Oberschule Elsterwerda
Schulweg 7
04910 Elsterwerda**

– Besetzung zum 01.08.2019 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Für die unter Buchstabe a. benannte Stelle wird die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I vorausgesetzt.

Für die unter Buchstabe b. benannte Stelle wird die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I, die Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I vorausgesetzt.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit

dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Oberschule

**Oberschule „Am Wehlenteich“ Lauchhammer
Naundorfer Straße 36
01979 Lauchhammer**

– Besetzung zum 01.02.2019 –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahnen des Lehrers für die für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien;

Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

5. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einem Gymnasium

Paul-Fahlich-Gymnasium Lübbenau
Straße der Freundschaft 26a
03222 Lübbenau/Spreewald

– **Besetzung zum 01.02.2019** –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahnen des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schult Träger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;

Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

6. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Förderschule

Schule der Lebensfreude
Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“
Lubolzer-Lübbener Straße 1
15907 Lübben (Spreew.)/OT Groß Lubolz

– **Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt** –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

7. Schulleiterin oder Schulleiter an einem Oberstufenzentrum

**Oberstufenzentrum I des Landkreises Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 14-16
03149 Forst (Lausitz)**

– Besetzung zum 01.02.2019 –

Das Oberstufenzentrum besteht aus zwei Abteilungen. Die Abteilung 1 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule für die Berufe Industriemechaniker/in, Anlagenmechaniker/in und KFZ-Mechatroniker/in, den einjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule-Grundbildung zur Berufsorientierung sowie den doppelqualifizierenden Bildungsgang für Industriemechaniker/innen. Die Abteilung 2 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule für die Berufe Mechatroniker/in, Elektrotechniker/in sowie die IT-Berufe, den Bildungsgang der Berufsfachschule-Grundbildung Plus sowie den doppelqualifizierenden Bildungsgang für Mechatroniker/innen.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz

der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht und mehrjähriger Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit langjähriger Erfahrung im entsprechenden Unterricht an beruflichen Schulen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie im engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit und die Fähigkeit zur Teamarbeit, fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg, umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes, gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgelts nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

8. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einem Oberstufenzentrum

**Oberstufenzentrum I des Landkreises Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 14 - 16
03149 Forst (Lausitz)**

– Besetzung zum 01.08.2019 –

Das Oberstufenzentrum besteht aus zwei Abteilungen.

Die Abteilung 1 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule für die Berufe Industriemechaniker/in, Anlagenmechaniker/in und KFZ-Mechatroniker/in, den einjährigen Bildungsgang der Berufsfachschule-Grundbildung zur Berufsorientierung sowie den doppelqualifizierenden Bildungsgang für Industriemechaniker/innen.

Die Abteilung 2 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule für die Berufe Mechatroniker/in, Elektrotechniker/in sowie die IT-Berufe, den Bildungsgang der Berufsfachschule-Grundbildung Plus sowie den doppelqualifizierenden Bildungsgang für Mechatroniker/innen.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan, Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht und mehrjähriger Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit langjähriger Erfahrung im entsprechenden Unterricht an beruflichen Schulen.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes, gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Cottbus
Herrn Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an einer Grundschule

a. Grundschule am Lindenplatz Nauen
Berliner Straße 16
14641 Nauen

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

b. Europagrundschule Ketzin
Am Mühlenweg 16
14669 Ketzin

– Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt –

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden

den Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiterin oder Schulleiter an einer Förderschule

Havellandschule

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

**Straße der Neubauten 5b
14641 Nauen/OT Markee**

– **Besetzung zum 01.08.2019** –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung

der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin
Herrn Menzel
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.**

